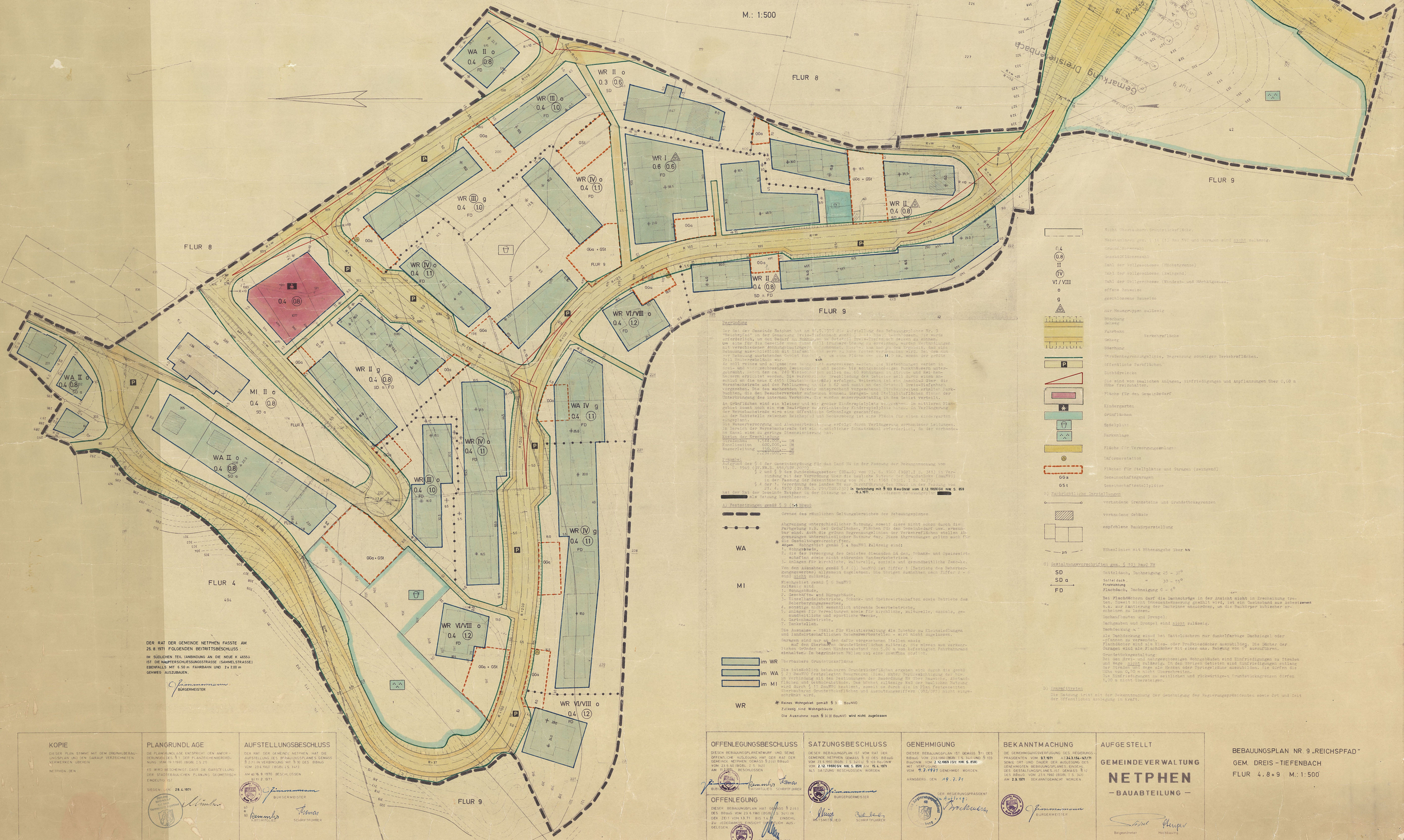
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „REICHSPFAD" GEM. DREIS-TIEFENBACH

FLUR 4,8+9 M.: 1:500



DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN FASSTE AM 26.8.1971 FOLGENDEN BEITRITTSBESCHLUSS:

IM SÜDLICHEN TEIL (ANBINDUNG AN DIE NEUE K 455) IST DIE HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE (SAMMELSTRASSE) EBENFALLS MIT 6.50 m FAHRBAHN UND 2 x 2.00 m GEHWEG AUSZUBAUEN.

BÜRGERMEISTER

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANUNGSLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SIEGEN, DEN 28.4.1971

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 10.9.1970 BESCHLOSSEN.

AM 10.9.1970 BESCHLOSSEN.
a) 11.2.1971

BÜRGERMEISTER

a) + b) KÄMMERER SCHRIFTFÜHRER

Begründung

Der Rat der Gemeinde Netphen hat am 10.9.1970 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Reichspfad" in der Gemarkung Dreis-Tiefenbach gemäß § 2 (1) BBauG beschlossen. Die wurde erforderlich, um den Bedarf an Wohnungen in Dreis-Tiefenbach zu decken.

Um eine für die Gemeinde einen Fünftel trockenere Lösung zu erreichen, wurden Verhandlungen mit verschiedenen Grundeigentümern geführt. Diese Verhandlungen führten dazu, daß eine Bebauung möglich ist. Diese Bebauung wird sich in hohe Reihen- und Einzelhäuser gliedern. Bei dem Bebauungsplan sich [illegible] um 245 Wohneinheiten [illegible] 11 [illegible] 1 [illegible] 1 [illegible] 1